



Stadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 008/14/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	23.01.2014	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	30.01.2014	öffentlich

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Etwiesen“, Neufestsetzung im Bereich „Etwiesenstraße, Schlachthofstraße, Theodor-Körner-Straße, Hauffstraße“, Planbereich 02.06/6 - Satzungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 10 i.V.m. § 13 a BauGB und § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO folgende

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften
„Etwiesen“, Neufestsetzung im Bereich „Etwiesenstraße, Schlachthofstraße,
Theodor-Körner-Straße, Hauffstraße“, Planbereich 02.06/6

zu erlassen:

1. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Etwiesen“, Neufestsetzung im Bereich „Etwiesenstraße, Schlachthofstraße, Theodor-Körner-Straße, Hauffstraße“, Planbereich 02.06/6 wird nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 12.08.2013 aufgestellt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			EUR		EUR	
Haushaltsrest:			EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR		EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
09.01.2014						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

2. Der Plan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

3. Die Begründung in der Fassung vom 12.08.2013 festzulegen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2013 den Entwurf des Bebauungsplans aufgestellt und die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 07.10. - 08.11.2013 statt. Während der Auslegung wurden seitens der Bürger und der Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Vom Landratsamt wurde lediglich auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen hingewiesen und klargestellt, dass im Zuge des Rückbaus alle bekannten relevanten Schadensbereiche bezüglich Altlasten unter gutachterlicher Begleitung durch Bodenaustausch saniert wurden. Da keine weiteren Hinweise auf Bodenbelastungen mehr vorliegen, wurde das Gelände des ehemaligen Bauhofs unter der Bezeichnung „Schlachthofstraße 7 - 9“ aus dem Altlasten- und Bodenschutzkataster des Kreises ausgeschieden.